



Amt für Natur und Umwelt

Uffizi per la natira e l'ambient

Ufficio per la natura e l'ambiente



 Kurzinformationen

# Wärmepumpen zur Nutzung von Wasserwärme



## ■ Grundwasserschutzzonen

### **News zu Wärmepumpen zur Nutzung von Wasserwärme:**

Dauer der Grundwasserentnahmebewilligung der Regierung ist neu auf **25 Jahre** befristet.

Begründung:

- erwartete Lebensdauer einer Wärmepumpenanlage
- Nutzungsdruck nimmt zu
- gebietsbezogene/optimierte Nutzungen ermöglichen (z.B. Anergie)
- Möglichkeit des Kantons korrigierend einzugreifen

Empfehlung an die Gemeinden:

- Konzessionsdauer auch **auf 25 Jahre** beschränken

**Bauten mit erheblichen Luftverunreinigungen**

## Kantonale Umweltschutzverordnung (KUSV)

### Art. 4

<sup>1</sup> Folgende Anlagen gelten als Anlagen, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen:

- a. Parkieranlagen mit mindestens 150 Parkplätzen für Personenwagen;
- b. Holz- und Kohlefeuerungsanlagen mit mehr als 70 kW Feuerungswärmeleistung;
- c. Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit mehr als 350 kW Feuerungswärmeleistung;
- d. Feuerungsanlagen, die mit Holzabfällen [...] oder mit Schweröl betrieben werden;
- e. Blockheizkraftwerke und stationäre Verbrennungsmotoren;
- f. Gewerbe- und Industrieanlagen gemäss Anhang 1;
- g. Andere Anlagen, von denen eine erhebliche Geruchsbelästigung zu erwarten ist.

<sup>2</sup> **Bevor die Gemeinde die Baubewilligung für eine Anlage nach Absatz 1 erteilt, holt sie die Zustimmung der Fachstelle ein. [...]**

## Kantonale Umweltschutzverordnung (KUSV) Anhang 1: Gewerbe- und Industrieanlagen

<b>Branche</b>	<b>Art der Anlage, bzw. des Betriebs</b>
<b>Nahrungsmittelindustrie</b>	Fleischräucherei, Kaffeerösterei
<b>Landwirtschaft</b>	Grastrocknerei
<b>Textilindustrie</b>	Färberei, Gerberei
<b>Holzverarbeitung</b>	Sägewerk, Hobelwerk, Schreinerei, Beiz- und Polierwerkstätte
<b>Kunststoffverarbeitung</b>	Pulverbeschichtungswerk, Spritzgusswerk, Anlage zur Herstellung von Kunststoffen oder Gummi
<b>Abbau und Verarbeitung von Steinen und Erden</b>	Steinbruch, Kieswerk, Zement-/Kalk-/Gipswerk, Asphaltmischanlage, Ziegelei, Materialaufbereitung
<b>Metallindustrie</b>	Schmiede, Verzinkerei, Galvanikbetrieb, Schlosserei, Giesserei, Sandstrahlanlage
<b>Baugewerbe</b>	Bauunternehmung , Malerbetrieb, Ablaugerei, grössere Baustelle
<b>Energie</b>	Anlage zur Herstellung und Nutzung von Biogas, Klärgas und dgl.
<b>Handel</b>	Anlage zum Handel mit Heizöl, Diesel, Benzin oder Flüssiggas, Tankstelle, Anlage für den Umschlag von staubenden Gütern
<b>Dienstleistungen</b>	Pizzaofen, Spritzwerk, Reparaturwerkstätte, Textilreinigung, Tankreinigung, Krematorium, Spital



## ■ Kontrolle von Industrie- und Gewerbeanlagen (Art. 15 KUSG)

### Merkmale:

1. Die kantonale Fachstelle sorgt für die Kontrolle der Anlagen, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursachen (siehe Anhang 1 KUSV).
2. Den Gemeinden obliegt die Kontrolle der übrigen Anlagen, wie beispielsweise Öl- und Gasfeuerungen bis 350 kW und Holzfeuerungen unter 70 kW. Sie bestimmen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle den Feuerungskontrollleur.

# Verbrennen von Grünabfällen





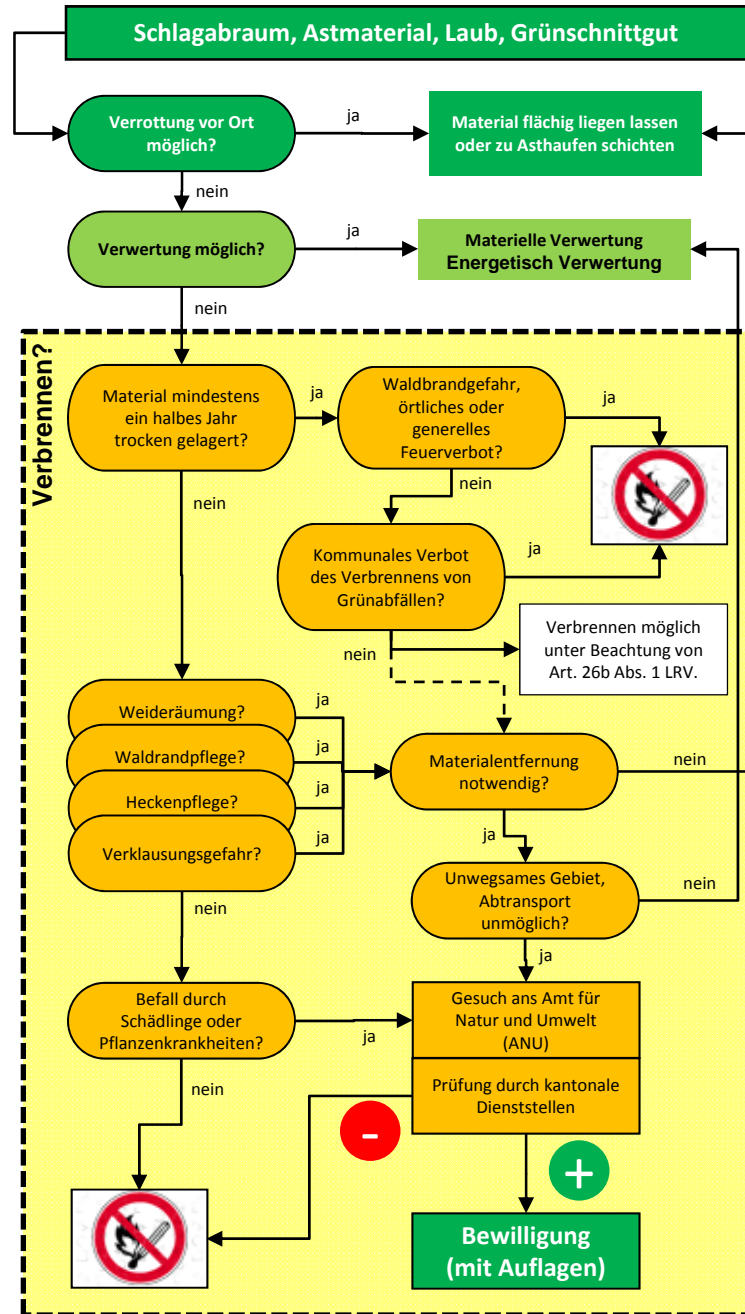
## ■ Verbrennen von Grünabfällen im Freien



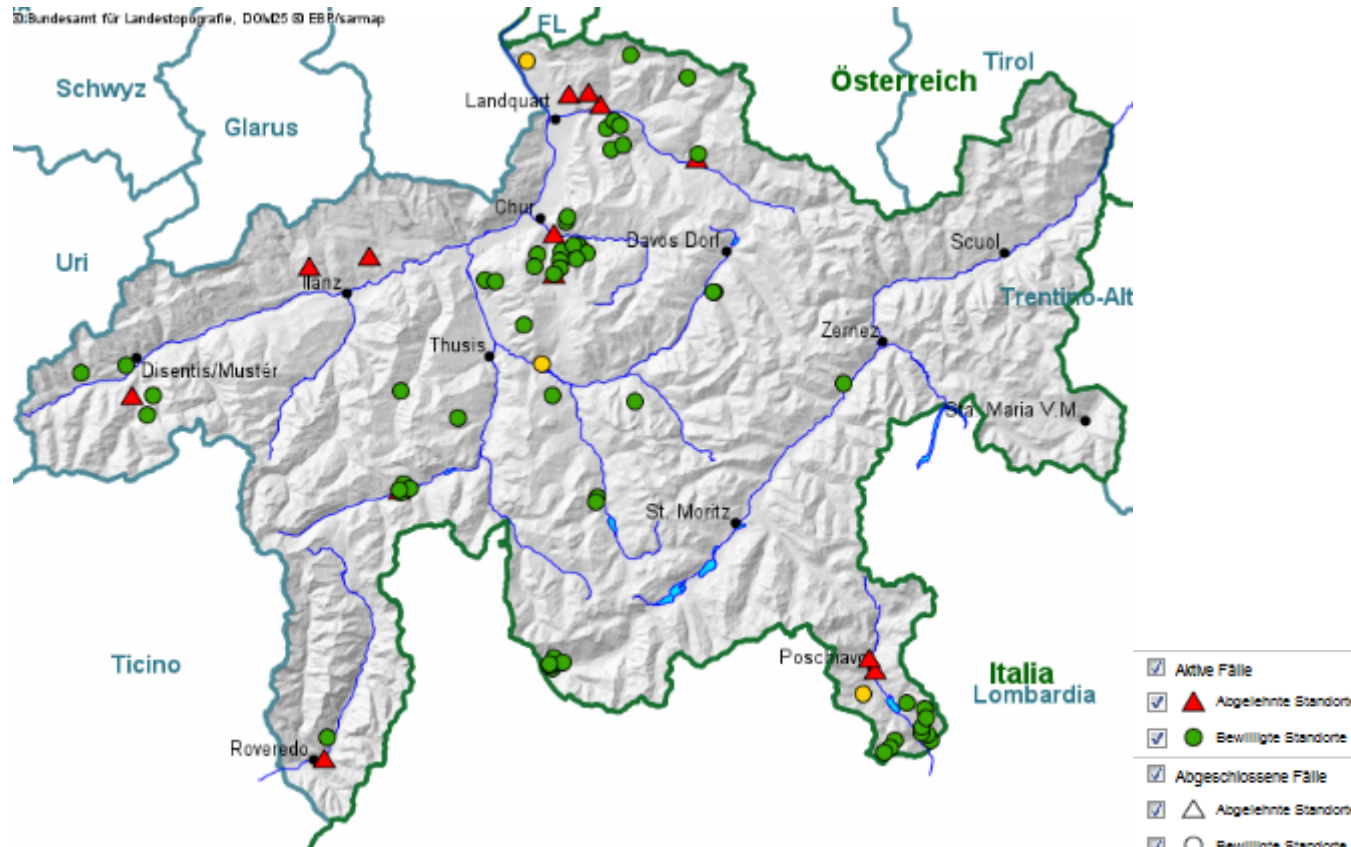


## ■ Grundsätze

- Unserer Luft und Gesundheit zuliebe sowie aus Sicherheitsgründen ist das Verbrennen von Grünabfällen im Freien grundsätzlich verboten. Ausgeschlossen vom Verbot sind Grillfeuer, Lager- und Brauchtumsfeuer.
- Grünabfälle sind prioritär einer ökologisch sinnvollen Verwertung zuzuführen. Fallen Grünabfälle in schwer zugänglichen Gebieten an und/oder besteht am Entfernen des Materials ein übergeordnetes Interesse, so kann ein Verbrennen ausnahmsweise bewilligt werden.
- Die Bewilligung erfolgt durch das Amt für Natur und Umwelt (ANU). Ein Feuern ohne Bewilligung oder unter Missachtung der geltenden Vorschriften wird geahndet.

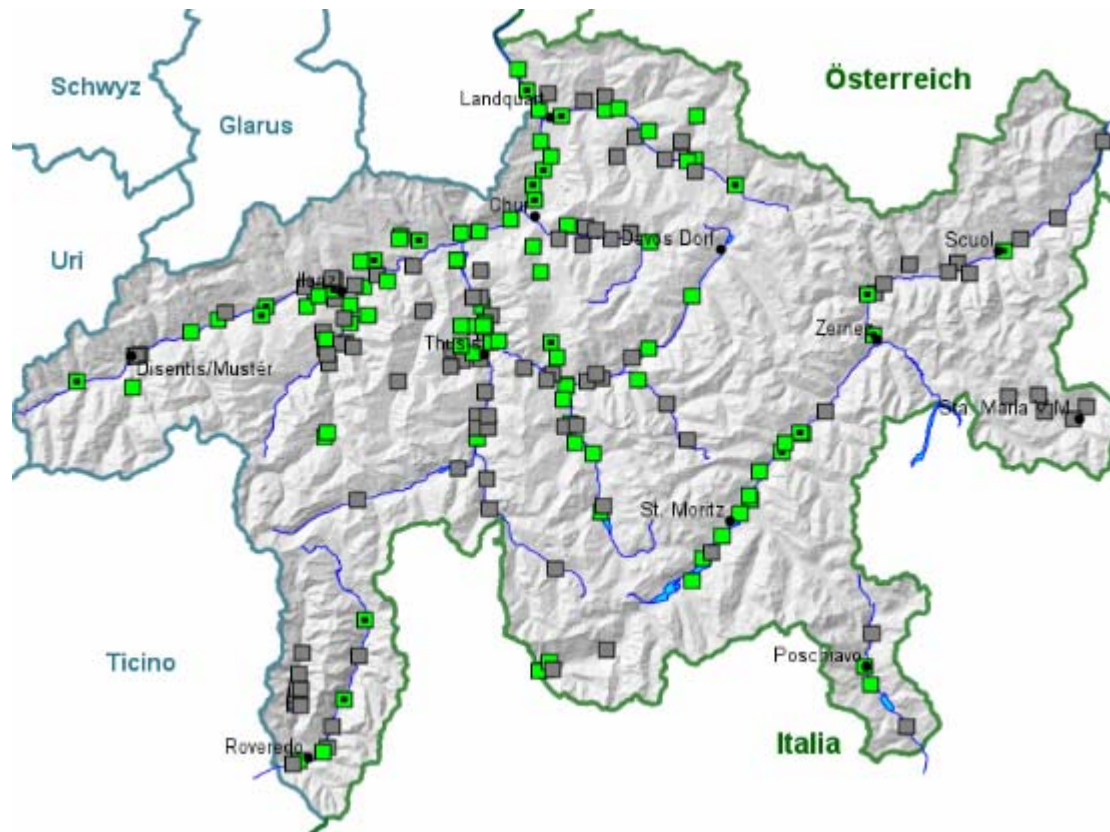


## Gesuche um Verbrennen von Grünabfällen



Stand Anfang November 2014

## Grundsätze



*Standorte Grüngutsammelstellen*



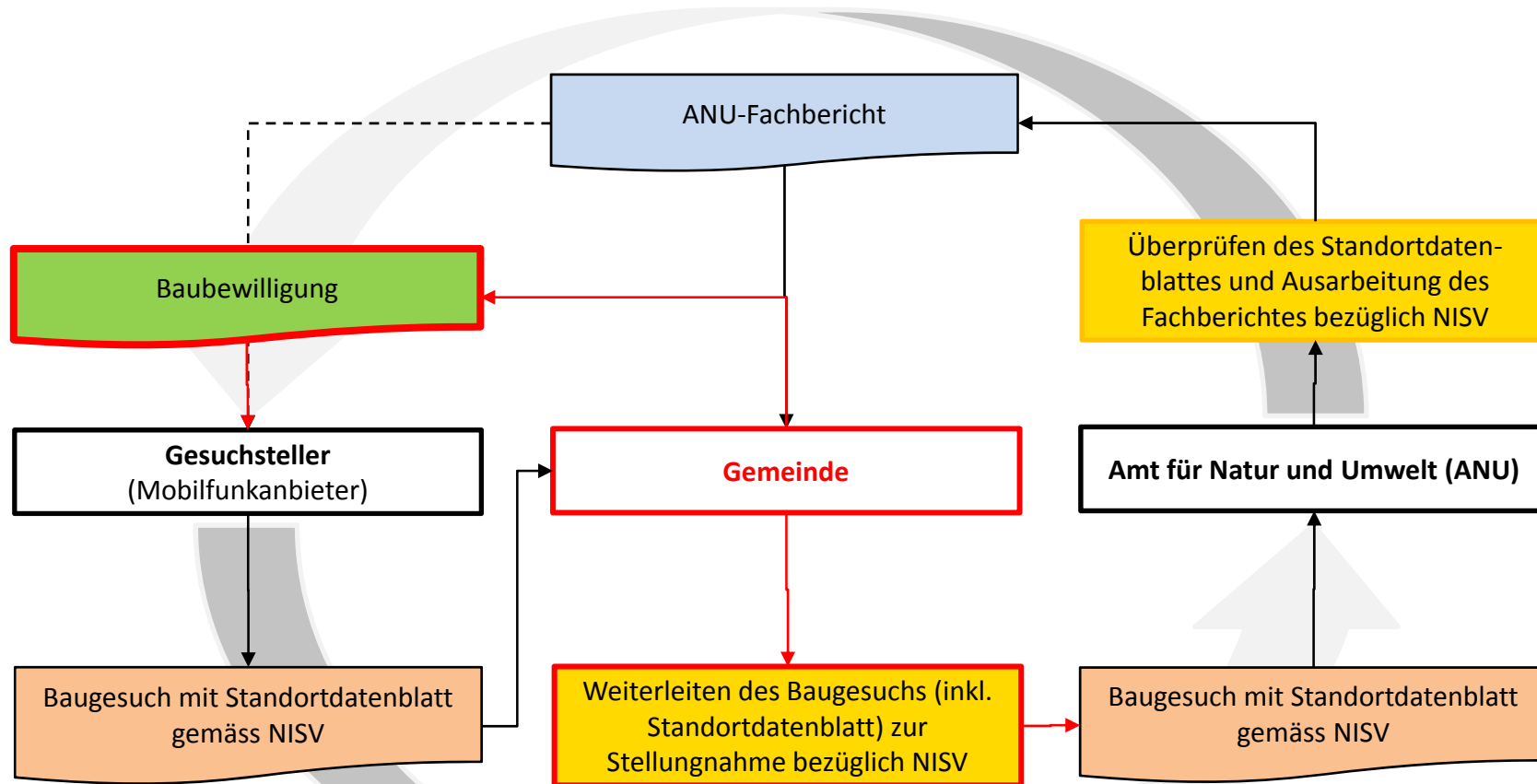
## ■ Merkpunkt

Im Zweifelsfall und ausserhalb Bauzone Gesuch einreichen.

<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/anu/projekte/luft/feuern-im-freien/Seiten/feuern-im-freien.aspx>

# Umgang mit Mobilfunk-, Rundfunk- und Amateurfunkanlagen

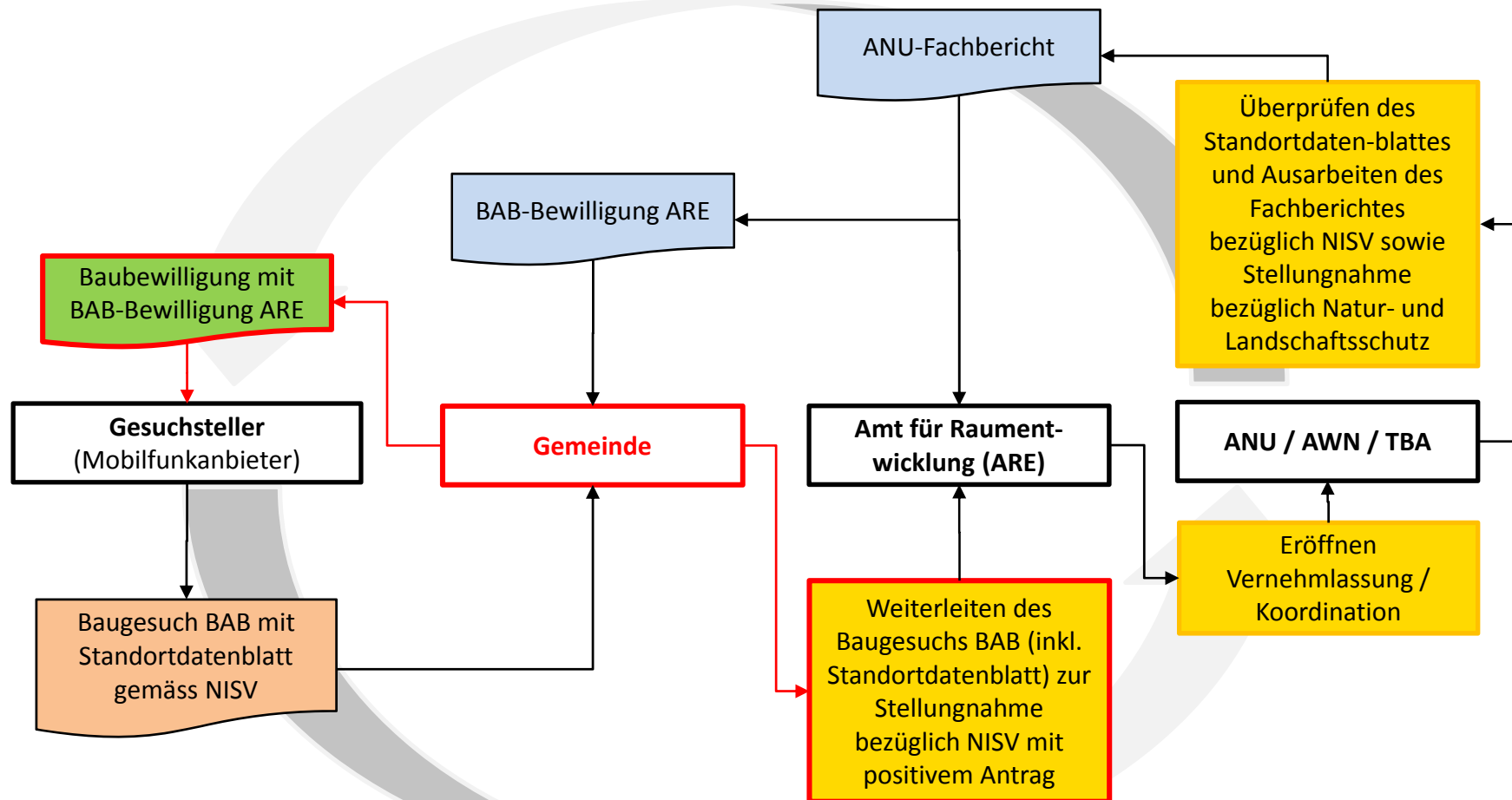
## Ablaufschema Bauen innerhalb Bauzone (BIB)



Ca. 10 Projekte  
pro Jahr

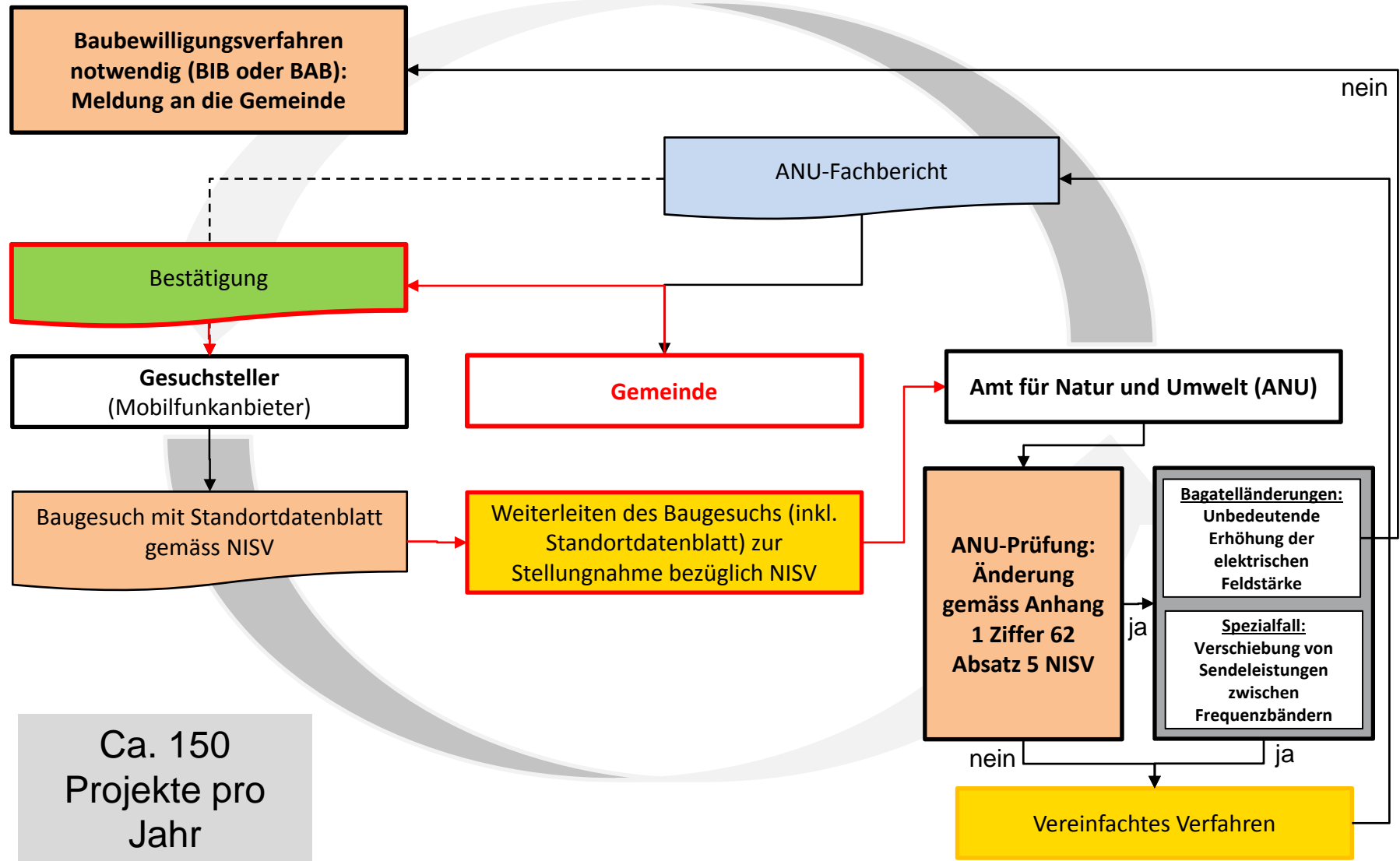


## Ablaufschema Bauen ausserhalb Bauzone (BAB)



Ca. 10 Projekte  
pro Jahr

## Ablaufschema «Vereinfachtes Verfahren»



# **Koordinationsaufgaben der Gemeinde**

## ■ Verfahrenskoordination (Art. 88 KRG)

- Heckenentfernungsbewilligung (Art. 17a KNHG/Art. 53 ff. KRVO)
  - Neue Gesuchsformulare (siehe Website ANU)
  - Neue Musterpublikationstexte (siehe Website ANU)
  - Merkblatt Hecken und Feldgehölze in Graubünden (siehe Website ANU)
- Was müssen die Gemeinden unternehmen:
  - Gleichzeitige Auflage Baugesuch und Heckenentfernungsgesuch
  - Weiterleiten Gesuch und allfällige Einsprachen an ANU
  - Gleichzeitige Eröffnung Baubewilligung und Heckenentfernungsbewilligung (inkl. Rechnung mit EZ) an Gesuchsteller



## ■ Baukontrollen (Art. 60 KRVO)

- Beizug UBB
  - Merkblatt Beizug Umweltbaubegleitung (UBB) im Baubewilligungsverfahren (in Erarbeitung)
- Was müssen die Gemeinden unternehmen:
  - Weiterleitung/Mitteilung Name UBB an Kanton
  - Einladung ANU an Umweltbauabnahme (nur falls Auflage dies verlangt)
  - Weiterleitung Schlussbericht UBB an Kanton

## ■ Baukontrollen (Art. 60 KRVO i.V.m. Art. 50 KUSG)

- Sachgerechter Umgang mit belastetem Boden
  - Wegleitung Bodenaushub des BAFU, 2001
  - Kantonales Bodenschutzkonzept (in Revision)
  - Prüfperimeter für Bodenverschiebungen (in Erarbeitung)
    - Der Prüfperimeter für Bodenverschiebungen bezeichnet Gebiete, in denen Boden, bevor er ausgehoben und verschoben wird, bezüglich Schadstoffgehalt geprüft und chemisch untersucht werden muss.
  - Merkblatt "Umgang mit neophytenbelastetem Boden in Graubünden" (in Erarbeitung)

## ■ Baukontrollen (Art. 60 KRVO i.V.m. Art. 50 KUSG)

- Was müssen die Gemeinden unternehmen:
  - Beachtung von Flächen, in den denen aufgrund der Vornutzung mit Schadstoffbelastungen im Boden zu rechnen ist (z.B. Gemeinschaftsgärten, Rebberge, Obstgärten etc.)
  - Anordnung von chemischen Schadstoffabklärungen im Projektperimeter, wenn "Verdachtsflächen" betroffen sind.
  - Einbezug der kommunale Ansprechperson für invasive Neophyten (KAFIN) bei Baustandorten mit Neophytenvorkommen.
  - Evtl. Beizug des ANU.
  - Anordnungen/Auflagen zum korrekten Umgang mit belastetem Bodenaushub.



## ■ Werkbetrieb/Forstbetrieb

- Unterhaltsarbeiten im Bereich der öffentlichen Anlagen/Herbizideinsatz
  - Faktenblatt "Verwendungsverbote für Unkrautvertilgungsmittel auf und an Strassen, Wegen, Plätzen, Terrassen und Dächern", BAFU, August 2013

Was müssen die Gemeinden unternehmen:

- Verbote beachten.



# **Vorinformationen zu kommenden Inventarüberarbeitungen**



## ■ Nachführung Bundesinventare Landschaftsschutz (Art. 16 NHV)

- Nachführung BLN-Inventar (Inventar nach Art. 5 NHG)
  - Inkraftsetzung neue BLN-Verordnung inkl. Objektbeschriebe: 2015
- Projekt "Gesamtheitliche Überprüfung BLN-Objekte GR":
  - Projektstart im November 2014
  - Entwicklung der Methode und Testanwendung in 1-2 BLN-Objekten: bis Mitte 2015
  - Anhörung der betroffenen Gemeinden, Regionen, NHK, ENHK, BAFU: 2. Hälfte 2015.
  - Überprüfung/Anpassung der restlichen 14 BLN-Objekte: 2016.
- Was müssen die Gemeinden unternehmen: Stand by.



## ■ Nachführung Bundesinventare Biotopschutz (Art. 16 NHV)

- Nachführung Biotopinventare (Inventare nach Art. 18a NHG)
  - Anhörung der Kantone: 2. Quartal 2015
  - Vernehmlassung kantonsintern: betroffene Gemeinden und Regionen, USO, verwaltungsintern
  - Inkraftsetzung Nachführung Biotopinventare: 2016
- Was müssen die Gemeinden unternehmen?
  - Stellungnahme aus Sicht der Gemeinde z.H. Kanton.



## ■ Nachführung kantonale Inventare (Art. 5 KNHG)

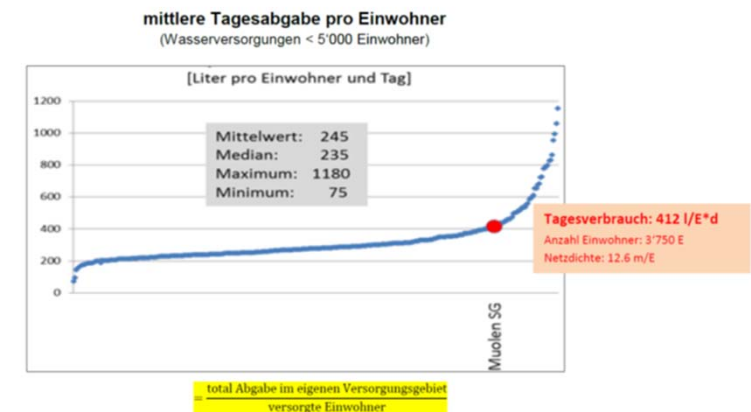
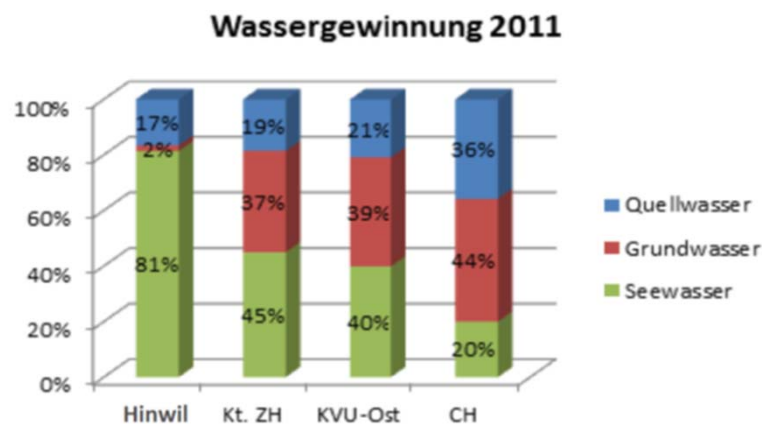
- Nachführung kantonales Biotopschutzinventar  
(Inventar nach Art. 4 KNHG)
  - Öffentliche Auflage gemeindeweise: ab 2015
- Was müssen die Gemeinden unternehmen?
  - Auflage der Akten, Stellungnahme aus Sicht der Gemeinde z.H. Kanton.
  - Hinweis: Auflageverfahren inkl. Vorgehen zur Benachrichtigung der Grundeigentümer muss noch festgelegt werden.
- Nachführung kantonales Landschaftsschutzinventar  
(Inventar nach Art. 4 KNHG)
  - Projektstart: ca. 2016

# Kennzahlen Wasserversorgung

## Kennzahlenvergleich von Wasserversorgungsunternehmen

### Information ANU an alle Inhaber von öffentlichen Wasserversorgungen mit Schreiben vom 14. März 2014:

- Info Kennzahlenvergleich
- Teilnahme gratis
- Kennzahlenset von KVV-OCH und SVGW
- Wasserversorgungen vergleichen ihre Kosten und Leistungen
- Teilnahme über Internetapplikation
- Erhebung erfolgt jährlich





## Kennzahlenvergleich von Wasserversorgungsunternehmen

# Folgende Wasserversorger haben im 2014 am Kennzahlenvergleich teilgenommen:

SVGW-Mitglieder:

Wasserversorgung Arosa  
IBC Energie Wasser Chur  
Wasserversorgung Flims  
Wasserversorgung der Gemeinde Klosters-Serneus  
Wasserversorgung La Punt Chamues-ch  
Industrielle Betriebe Landquart  
Bau+Weke Wasserversorgung (Lenzerheide)  
Wasserversorgung Obersaxen  
Provedimaint d'aua Scuol  
Wasserversorgung Sils im Engadin  
Wasserversorgung Vals  
Wasserversorgung Zizers

Nicht SVGW-Mitglieder:

Trimmiser Industrielle Betriebe  
Wasserversorgung Masin-Flerden  
Forst- und Werkbetrieb Cazis (nur administrative Angaben vorhanden)  
Gemeindewasserversorgung Samedan  
Wasserversorgung Samnaun



■ Kennzahlenvergleich von Wasserversorgungsunternehmen

**Erneute Einladung an die Inhaber von öffentlichen  
Wasserversorgungen im Frühjahr 2015 am  
Kennzahlenvergleich teilzunehmen.**

**Machen Sie mit, es lohnt sich.**